



Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

6. März 2023
(Stand: 1. Juni 2023)



Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Präambel Mit dem Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds regelt die Stadt den Zweck, die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie die Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 1

Zweck Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2

Zuweisung von Mitteln Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3

Verwendungszweck¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und § 42 Mehrwertausgleichsverordnung; insbesondere Massnahmen für:

- a die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern sowie die Aufwertung von Strassenräumen,
- b Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraumes,
- e die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- f die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- g die Planungskosten für die genannten Massnahmen,
- h die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- i die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Art. 4

- 1 Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus. Beiträge
- 2 Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- 4 Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5

- 1 Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet. Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand
- 2 Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche grundsätzlich abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren. Sollte in nützlicher Frist die Fondsliquidität wiederhergestellt sein, ist eine erneute Gesuchstellung möglich.

Art. 6

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Beitragsberechtigte

Art. 7

- 1 Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Stadtrat eingereicht werden. Gesuch
- 2 Das Gesuch soll je nach Massnahme insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen, die zur Beurteilung der Massnahme dienlich sind, wie zum Beispiel:
 - a Angaben zur Projektträgerschaft und Kontaktperson,
 - b Nutzungskonzept,
 - c Gestaltungskonzept,
 - d Vorgehenskonzept mit Kostenübersicht und Terminprogramm für die Umsetzung,
 - e Chancen- und Risiken des Projektes,
 - f Pflege- und Unterhaltungskonzept,
 - g Folgekosten für die öffentliche Hand,
 - h Littering- und Lärmkonzept,
 - i Bericht mit Erläuterungen des Vorhabens im Entwicklungskontext der Stadt sowie des daraus resultierenden Mehrwerts für die Öffentlichkeit,
 - j allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
- 3 Beitragsgesuche können einmal pro Jahr jeweils auf den 1. Mai eingereicht werden.

Art. 8

Prüfung des
Gesuchs

Das Gesuch wird je nach Massnahme vom Stadtrat oder einer von ihm bezeichneten Stelle insbesondere geprüft auf:

a Inhalt

1. Die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Stadt,
2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projektes mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.

b Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)

c Wirtschaftlichkeit

d Folgekosten

Art. 9

Entscheid

- 1 Über Beiträge entscheidet der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
- 2 Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist der Stadtrat oder das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- 3 Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10

Auszahlung
von Beiträgen

- 1 Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.
- 2 Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischen- bzw. der Schlussabrechnung bei der für die Fondsverwaltung zuständigen Stelle. Für die Auszahlung des letzten Beitrags muss zudem die Schlussabnahme akzeptiert werden.

Art. 11

Umsetzungspflicht

- 1 Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- 2 Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:
 - a die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge,
 - b die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12

Rückerstattung
von Beiträgen

- 1 Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- 2 Auf die Rückforderung wird verzichtet,

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

- a soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13

Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Berichterstat-
tung

Art. 14

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2023.
- ² Die Verordnung tritt durch Beschluss durch den Stadtrat vom 20. Juni 2023 per 1. Juni 2023 in Kraft.

In Kraft treten

GEMEINDERAT OPFIKON

Präsidentin:

Ratssekretärin:



Silvia Messerschmidt

Sara Schöni

Opfikon, Juni 2023

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. März 2023

Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 20. Juni 2023 per 1. Juni 2023